

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunaler Unternehmen

## 3/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

## INHALT

<b>Quo vadis Vorsteuerabzug der Kurbetriebe? – Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung und der Ansicht der Finanzverwaltung vor europarechtlichem Hintergrund –</b> – von RAin Dr. Gianna Burret, Freiburg – .....	69
<b>Das Eigentums- und Tätigkeitsverbot für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber im Zusammenhang mit Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c EnWG – Reichweite, Folgen und Optionen</b> – von RA Dominik Martel, LL.M. und Ref. iur. Thorben Kloppenburg, Düsseldorf – .....	73
<b>Das Onlinezugangsgesetz – Ein Praxisleitfaden zur Digitalisierung Ihrer Kommune unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben</b> – von Dipl.-Inform. (FH) Gerhard Rempp, Stuttgart und RAin Kristina Knauber, Köln – .....	79
<b>Nachhaltigkeitsberichterstattung für kommunale Ver- und Entsorgungsunternehmen – Es wird Zeit!</b> – von WP/StB/CVA Dipl.-Bw. (FH) Frank Weisbach, M.A., Würzburg – .....	84

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Energiewirtschaftsrecht

▪ OLG Düsseldorf: Verlustenergie als volatile Kosten .....	89
--	----

## Steuerrecht

### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

#### Umsatzsteuer

▪ BMF: Bemessungsgrundlage für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge und Elektrofahräder .....	90
--	----

## Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

▪ <i>Abwassergebühren</i> : Ausgestaltung der Grundgebühr als Einheitsgebühr .....	91
▪ <i>Zweitwohnungssteuer</i> : Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts .....	94

## Arbeitsrecht

▪ Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD – ab sofort unzulässige Arbeitnehmerüberlassung? .....	96
---	----

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu)

## Unternehmens-Compliance und Steuerprüfung

Bayern startet ein Pilotprojekt zur Einbeziehung von modernen Compliance-Systemen der Unternehmen in die steuerliche Betriebsprüfung. „Eine moderne Betriebsprüfung muss mit aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft Schritt halten. In einem Pilotprojekt werden wir interne Steuerkontrollsysteme von Unternehmen gezielt in die Prüfung einbeziehen. Mit den gewonnenen Erkenntnissen wollen wir unsere Prüfungsmethoden weiterentwickeln. Das macht Steuerprüfungen zukünftig effizienter und schneller. Unternehmen, die sich gegenüber der Finanzverwaltung transparent zeigen, sollen von einer schnelleren Abwicklung der Prüfungen und damit früheren Rechtssicherheit profitieren“, so das bayerische Finanzministerium in einer Presseerklärung vom 24.02.2022. Das Pilotprojekt soll zunächst mit zwei großen bayerischen Unternehmen durchgeführt werden. Durch die Einbeziehung von Steuerkontrollsystemen der Unternehmen könnten Schwerpunkte der Steuerprüfungen künftig noch gezielter gesetzt werden.

In vielen Unternehmen befinden sich derzeit interne Steuerkontrollsysteme im Aufbau, um die Einhaltung steuerlicher Pflichten in einem Unternehmen sicher zu stellen. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen Erkenntnisse über die Wirkungsweise von Steuerkontrollsystemen gewonnen und damit die gegenseitige Vertrauensbasis gestärkt werden. Ziel einer modernen Steuerprüfung muss es nach dem Bayerischen Finanzministerium sein, unternehmensinterne Steuerkontrollsysteme zukünftig rechtssicher in Außenprüfungen einbeziehen zu können. Dazu müsste allerdings auch das dafür maßgebliche Bundesrecht noch entsprechend modernisiert werden.

## Keine radioaktiven Abfälle im Gewerbegebiet

Ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen ist in einem Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich unzulässig. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 25.01.2022 - 4 C 2.20 entschieden und verweist auf das sog. Strahlungsminimierungsgebot.

Die Klägerin, ein Entsorgungsunternehmen, begehrte eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Lagergebäudes in ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen in einem Gewerbegebiet in Hanau. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Die Stadt hatte den Bauantrag abgelehnt aus Angst, Hanau könne zur Anlaufstelle für Atommüll aus ganz Deutschland werden. Zu Unrecht, meinte das VG Frankfurt und verpflichtete die beklagte Stadt zur Erteilung der Genehmigung. Der hessische VGH in Kassel wiederum hob das Urteil auf und wies die Klage ab. Das Vorhaben sei im Gewerbegebiet bauplanungsrechtlich unzulässig.

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Ein Zwischenlager für radioaktive Abfälle aus kerntechnischen Anlagen sei im Gewerbegebiet unzulässig. Es überschreite bei typisierender Betrachtung wegen des Gefahrenpotentials der radioaktiven Abfälle den im Gewerbegebiet zulässigen Störgrad der nicht erheblichen Belästigung. Die radioaktiven Abfälle unterlägen speziellen Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechts, mit denen den Gefahren durch ionisierende Strahlung begegnet werden solle. Das Gefahrenpotential der radioaktiven Abfälle habe auch Bedeutung für die Standortentscheidung. Dies könne der Wertung des § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB entnommen werden, der auch dem Strahlenminimierungsgebot Rechnung trägt. Dieser zentrale Grundsatz des Strahlenschutzes stehe der Ansiedlung eines Zwischenlagers für radioaktive Abfälle in einem Gewerbegebiet entgegen.

[> DokNr. 22006438](#)

## Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Redaktion:** RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.